

dem Adler'schen Werke in verhältnißmäßig sehr geringer Zahl entlehnten Blätter in dem Förster'schen durch ihre Zusammenstellung mit andern Zweigen der deutschen Kunst eine wesentlich neue Beziehung gewonnen. Diese Aussprüche der artistischen Section könnten zu der Frage führen, ob überhaupt und ganz abgesehen von dem Requisite einer Erwerbsbenachtheiligung, die Entlehnung der fraglichen Abbildungen aus dem Adler'schen Werke für das Förster'sche Werk den Charakter einer widerrechtlichen Vervielfältigung der ersteren im Sinne des Gesetzes habe? Doch diese Frage könne auf sich beruhen, denn der nach der sächsischen Gesetzgebung für den vollständigen Begriff einer widerrechtlich mechanischen Vervielfältigung erforderliche Vermögensnachtheil sei in dem Gutachten der artistischen Section gar nicht bestimmt behauptet worden, während ihn die literarische Section entschieden in Abrede stelle, so daß im Grunde genommen keine so große Collision zwischen dem Gutachten der beiden Sectionen bestehe. Im Uebrigen könne von Zwangsmaßregeln gegen die artistische Section ebenso wenig die Rede sein, als von der durch die Kläger beantragten Einholung eines Superarbitriums, weil es hierzu im Gegensatz zum Sachverständigen-Verein an einer geeigneten vom Staate anerkannten Corporation fehle.

Von sachlichem Interesse ist noch das Urtheil des Ober-Appellationsgerichts über die Competenz beider Sectionen im vorliegenden Falle. Die Kläger behaupteten die ausschließliche Competenz der artistischen Section, der Beklagte die ausschließliche Competenz der literarischen Section, wobei er sich darauf stützte, daß wissenschaftliche Werke mit Abbildungen Gegenstände des gelehrten Schaffens und des buchhändlerischen Verkehrs seien und daher auch durch Gelehrte und Buchhändler ausschließlich zu begutachten sein müßten. Die artistische Section übergang diese Frage; sie erkannte in ihrem Gutachten klar und deutlich den literarischen und buchhändlerischen Charakter des Förster'schen Werkes an und entschied über das ihm zur Last gelegte Vergehen nach artistischen und kunsthändlerischen Gesichtspunkten. Das Handelsgericht und Leipziger Appellationsgericht glaubten es bei dem Gutachten der artistischen Section bewenden lassen zu können, ohne jedoch damit das Werk als ein artistisches anzuerkennen. Die literarische Section sprach sich dahin aus, daß das Werk weder ein vorzugsweise artistisches, noch ein vorzugsweise literarisches, sondern ein gemischtes sei. Das Ober-Appellationsgericht entschied im letzteren Sinne: „Die Frage“, heißt es in dem Erkenntniß, „ob und inwieweit die in der Klage bezeichneten Blätter aus dem in Beklagten's Verlage erscheinenden Werke eine mechanische Nachbildung der entsprechenden Blätter in dem klägerischen Werke enthalten, würde allerdings nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Natur der Sache nach zur Competenz der artistischen Section verwiesen werden müssen, weil hierüber nur ein Kunstverständiger urtheilen kann. Anders verhält es sich mit der Beurtheilung des Textes, welcher einer Sammlung bildlicher Darstellungen beigegeben worden ist, und mit der sich daran knüpfenden Frage, in welchem Verhältnisse der Text zu den bildlichen Darstellungen und diese zu jenem stehen, wie sich hiernach das Werk in seiner Gesamtheit charakterisirt und welchen Einfluß dies auf den erwerblichen Vertrieb des ganzen Werkes als Gegenstand des Kunst- oder Buchhandels hat. Daß die literarische Section formell competent sei, diese Fragen in Hinsicht auf ein bestimmtes Werk zu begutachten, ist nicht zu bezweifeln, weil diese Section für das Fach der literarischen Erzeugnisse aller Art bestimmt und bei ihrer Combination aus zwei Gelehrten und ebensoviel Buchhändlern darauf hingewiesen ist, die Nachtheile einer widerrechtlichen Vervielfältigung im buchhändlerischen Verkehr zu prüfen. Damit soll und kann indessen die

Competenz der artistischen Section in Fällen der vorliegenden Art nicht ohne Weiteres verneint werden; auch dieser wird man die Befugniß, sich darüber auszusprechen, ob das gerade vorliegende Werk ausschließend oder überwiegend ein artistisches und ein Gegenstand des Kunsthandels sei, nicht absprechen dürfen, wenn auch die Beurtheilung des Textes vorzugsweise der ersten Section gebühren möchte.“

Wir haben geglaubt, über den Verlauf und Ausgang obigen Prozesses ein eingehendes Referat geben zu sollen, da derselbe gegen ein Prinzip (das Prinzip der Benutzungsfreiheit fremder Autorschaft, soweit dieser und ihrer Rechtsnachfolgerschaft kein Nachtheil dadurch zugefügt wird) geführt wurde, welches zwar in der deutschen Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und selbstverständlich in der praktisch bethätigten Rechtsanschauung des deutschen Buchhandels, der Hauptquelle unseres Rechts, außer Frage steht, dessen Gefährdung aber immerhin möglich ist, z. B. dadurch daß, wie im vorliegenden Falle versucht wird, ein wissenschaftliches Werk mit Abbildungen nach den Grundsätzen des artistischen Rechts beurtheilen zu lassen, von welchem Standpunkte ein Nachdruck behauptet werden kann, der es nach literarischem Recht gar nicht ist. Darin beruht ja gerade der Vorzug unserer deutschen Gesetzgebung insbesondere vor der französischen, daß sie das Object des literarischen Rechts nicht wie einen Ballen Kaffee behandelt, an dem eine widerrechtliche Handlungsweise verübt wird, gleichviel ob man eine Hand voll Bohnen oder den ganzen Ballen wegnimmt. Das französische Recht kennt allerdings den Begriff erlaubter Benutzung nicht, ihm ist auch diejenige Benutzung strafbarer Nachdruck, die das benutzte Werk nicht schädigt. Das französische Recht in seinen grundbegrifflichen Abstractionen und in seiner kümmerlichen Entwicklung ist eben das treue Abbild des kümmerlich entwickelten französischen Buchhandels, und so überlegen der deutsche Buchhandel durch seine eigenthümlichen, dem Wesen seiner Waare angepaßten Geschäftsprinzipien, durch seine erst hierdurch möglich gewordene Organisation, durch seine reiche und mannigfaltige Entwicklung dem französischen Buchhandel ist, so überlegen ist auch die deutsche Gesetzgebung auf diesem Felde der französischen. Trotzdem ist nicht zu verkennen, daß die französische Auffassung auch in den Anschauungen der deutschen Schriftsteller- und Buchhändlerwelt ihre Anklänge findet; die französische Theorie hat jedenfalls den Vortheil, daß sie eine gewisse Handgreiflichkeit besitzt und keine zu großen Ansprüche an das Nachdenken macht.

Wenn jemals diese Theorie in der deutschen Gesetzgebung Geltung finden sollte — eine vorläufig allerdings unmögliche Annahme —, so würde die deutsche literarische Production eine sehr veränderte Gestalt gewinnen müssen. Vor allem würde sie reducirt. Wer z. B. eine Geschichte der Architektur mit Abbildungen geben wollte, wäre, um letztere zusammenzubringen, genöthigt, den Orient, Griechenland, Italien, Spanien u. s. w. bereisen zu lassen oder selbst zu bereisen. Das Lepsius'sche Werk über Aegypten wäre nur dazu da, um vorläufig zu orientiren; wer für ein allgemeines Geschichtswerk die eine oder andere Abbildung daraus benutzen wollte, müßte sich nach Aegypten bemühen, um dort an Ort und Stelle zu messen und zu zeichnen. Ebenso wäre es mit naturhistorischen und allen wissenschaftlichen Werken, denen Abbildungen noththun. Die monographischen Vorarbeiten würden dann nur noch einen geringen praktischen Nutzen haben; Jedermann, der ein Compendium, ein Handbuch, ein allgemeines Geschichtswerk oder ein Sammelwerk liefern wollte, wäre genöthigt, sich im Wesentlichen der Mühe monographischer Arbeiten selbst zu unterziehen. Damit würde dann jene mehr einer feichten, gedankenlosen Auffassung als dem wahren Rechtsgefühl entspringende Anschauung in der höchsten Blüthe ihres Ansehens stehen.